Begründung

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27

"Solarpark Hanerau-Hademarschen"

Gemeinde Hanerau-Hademarschen Amt Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Vorentwurf Juli 2023 -



Gemeinde Hanerau-Hademarschen Bürgermeister Thomas Deckner

Im Auftrag der Gemeinde Hanerau-Hademarschen:



Projektbeteiligte:

BCS GmbH Building Complete Solutions Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg +49 (0) 4331 70 90 0 rendsburg@bcsg.de

BCS STADT + REGION Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck +49 (0) 451 317 504 50 sekretariat@bcsg.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Plangebiet	5
1.1	Größe und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2	Bebauung und Nutzung im Bestand	6
1.3	3 Verkehrssituation	6
1.4	Technische Infrastruktur	6
1.5	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	7
2.	Planerische Vorgaben	8
2.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.2	2 Informelle Rahmenplanungen	9
2.3	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	12
2.4	Flächennutzungsplan	12
2.5	Landschaftsplan/ Wird im weiteren Verfahren ergänzt	13
2.6	6 Klimaschutz	13
3.	Planaufstellung	14
3.1	Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	14
3.2	Planverfahren	15
	Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan	16
4.	Inhalte des Bauleitplans	17
4.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	17
4.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	22
4.3	B Hinweise	22
4.4	Verkehrserschließung	22
4.5	Belange des Denkmalschutzes/ Wird im weiteren Verfahren ergänzt	23
4.6	6 Wasserhaushalt	24
4.7	Schallimmissionen	24
5.	Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange B-Planes Nr. 27 der Gemeinde Hanerau-Hademarschen	
6.	Ver- und Entsorgung	29
7.	Verfahrensvermerk	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte)	5
Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs	
(DANord; Luftbild)	6
Abbildung 3: Betrachtungsraum im Amtsgebiet Mittelholstein mit Kennzeichnung d	er
Lage des Vorhabens in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen	9
Abbildung 4: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung mit Kennzeichnung	g
des Geltungsbereichs (Potentialstudie, 2020 S. 26)	10
Abbildung 5: Standortkonzept der Gemeinden Steenfeld und Hanerau-	
Hademarschens (Stand 08.03.2023)	11
Abbildung 6: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2008) mit Kennzeichnung des	
Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 27	13
Abbildung 7: Auszug aus der Planzeichnung (Stand 01.06.2023 - noch nicht	
rechtskräftig)	16
Abbildung 8: Planzeichnung	23
Abbildung 9: Auszug aus dem Archäologie Atlas-SH mit Kennzeichnung des	
Betrachtungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27	23

1. Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen liegt im räumlichen Zentrum der Städte Itzehoe, Heide, Neumünster und Rendsburg. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand im Gemeindegebiet Hanerau-Hademarschen.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgebieten. Teilgebiet 1 umfasst die Flurstücke 1, 2 und 3, Flur 10, Gemarkung Hademarschen in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen. Das Teilgebiet 1 umfasst eine Fläche von ca. 11,1 ha.

Das Teilgebiet 2 umfasst die Flurstücke 6/2, 7, 8, 9, 42, 43, 44 ebenfalls Flur 10, Gemarkung Hademarschen in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen. Das Teilgebiet 2 umfasst eine Fläche von ca. 30,6 ha. Das gesamte Plangebiet umfasst damit eine Fläche von ca. 41,7 ha.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahnlinie Büsum-Heide-Neumünster und der L316 Wilhelmsburg, westlich der Wohnbebauung Marienhöh/Lüttenkamp und der Westerstraße (L131), nördlich der Straße Papenwiese und östlich des Flusses Scheelbek.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte)

1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Der Geltungsbereich liegt im unbeplanten Außenbereich und unterlag bisher landwirtschaftlicher Nutzung. Das Plangebiet wird großteilig von Knickstrukturen umgeben. Auch innerhalb des Plangebietes sind zahlreiche Knickstrukturen vorhanden. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Auf den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen des Teilbereichs 1 ist ebenfalls ein Fließgewässer der Scheelbek und eine Waldfläche mit einem Biotop vorhanden. Auf der Fläche des Teilbereichs 2 sind drei weitere Biotope und zwei Wassergräben vorhanden.

Die Flurstücke grenzen an landwirtschaftliche Nutzungen und Verkehrstrassen an. Im Norden liegt die Bahntrasse Neumünster- Heide (Holstein) sowie die Landesstraße (L316) Wilhelmsburg. Östlich liegt in ca. 430 m Luftlinie ein Wohngebiet im Innenbereich Hanerau-Hademarschens. Vereinzelte wohnbauliche Nutzung findet sich im Außenbereich, um das Plangebiet herum sowie zwischen den beiden Teilgebieten. Südwestlich grenzt der Fluss Scheelbek an den Teilbereich 1 an.

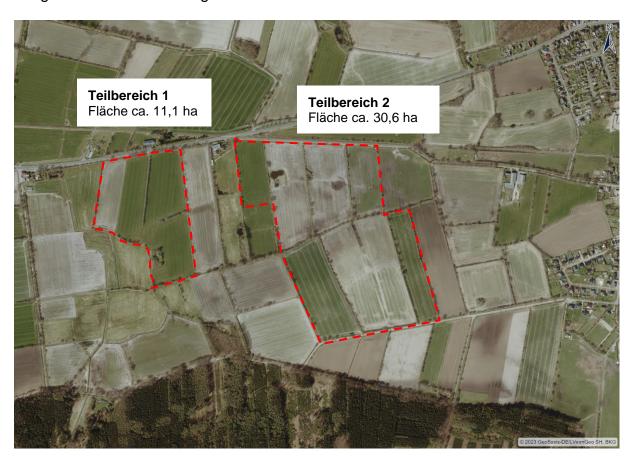


Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (DANord; Luftbild)

1.3 Verkehrssituation

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hanerau-Hademarschen. Hanerau-Hademarschen ist verkehrlich durch die Lage an drei Landesstraßen (L131, L308, L316) sowie durch einen Autobahnanschluss an die A23 Hamburg-Heide gut angebunden. Das Plangebiet kann über die Landesstraße (L316) "Wilhelmsburg" sowie die Straße "Alter Landweg" und "Papenwiese" erreicht werden.

1.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur muss für dieses Projekt neu angelegt werden.

1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional- und Kreisplanungen sowie auf Ebene der Flächennutzungsplanung, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) gemacht worden. Handlungsbedarf ist daher nicht gegeben.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sowie deren Grundsätze abzuwägen. Die Gemeinde ist als <u>ländlicher</u> Zentralort ausgewiesen.

Im Landesentwicklungsplan wird ein Rahmen für Solarenergie mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aufgestellt, jedoch keine Eignungs- und Vorrangflächen ausgewiesen. Im Beratungserlass "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" der Ministerien für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILRIG) und für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUR) vom 01.09.2021 sind Empfehlungen für planende Akteure festgehalten.

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört, dass die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden sollen. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Ergänzend zählt zu den Grundsätzen der Raumordnung, dass die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen und die Entstehung längerer, bandartiger Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Ebenfalls sollen zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen vermieden werden.

Ausgeschlossen sind raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen neben den gesetzlich auszuschließenden Gebieten in:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung

Den Rahmenvorgaben folgt die Gemeinde Hanerau-Hademarschen mithilfe einer Potentialstudie des Amtes Mittelholstein sowie einem PV-Standortkonzept für die

Gemeinde Hanerau-Hademarschen und die Nachbargemeinde Steenfeld (siehe Kap. 2.2).

2.2 Informelle Rahmenplanungen

Für das Amt Mittelholstein liegt eine amtsweite Potenzialanalyse zur Standortfindung und Alternativenprüfung aus dem Jahr 2020 vor (Elbberg Stadtplanung, 2020). Diese dient einer abgestimmten Planung mit den Nachbargemeinden sowie einer begründeten Standortwahl. Diese Studie ist auf die Untersuchung von 110-m-Korridoren ausgelegt (EEG-förderfähige Flächen). Mittlerweile wurde das EEG-Gesetz aktualisiert, so dass die förderungsfähigen Korridore auf 500 m erweitert wurden. Des Weiteren besteht ein eigenständiges PV-Standortkonzept für die Gemeinden Steenfeld und Hanerau-Hademarschen, um Potenzialflächen zu identifizieren, abzustimmen und festzulegen, welche Flächen die Gemeinden für Freiflächen-PVA zur Verfügung stellen möchten.

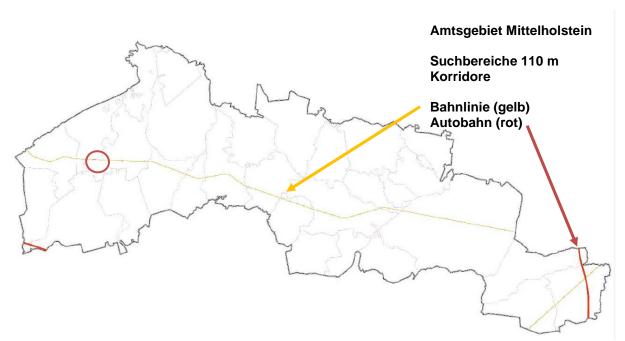


Abbildung 3: Betrachtungsraum im Amtsgebiet Mittelholstein mit Kennzeichnung der Lage des Vorhabens in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

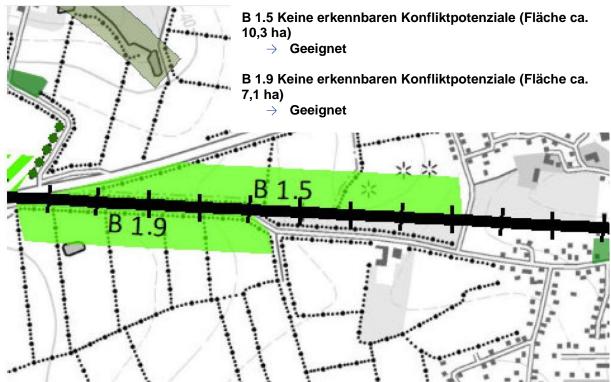


Abbildung 4: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (Potentialstudie, 2020 S. 26)

Da die geförderte Errichtung damals nur auf Flächen innerhalb eines 110-m-Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich war, sind die in Abbildung 4 geeigneten Standorte räumlich begrenzt. Durch diese Festlegungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Fläche. Der EEG-Bereich umfasst aktuell Flächen innerhalb einer 500-m-Linie, welche das Standortkonzept für die Gemeinden Hanerau Hademarschen und Steenfeld berücksichtigt. Die Ergebnisse des gemeinsamen Standortkonzepts sind im Folgenden aufgeführt.

Der gemeinsame Suchraum beider Gemeinden verläuft in Ost-West-Richtung entlang der Bahnstrecke, in etwa parallel verläuft auch die Landesstraße 316. Solarparks könnten sich entlang dieser Linien entwickeln. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat am westlichen Ortsausgang den Bebauungsplan Nr. 24 für Gewerbe aufgestellt. Es wäre im Sinne einer Konzentration von gewerblichen Flächen günstig, Solarparks an diesen Bereich anzulehnen. Vorgeschlagen wird eine Entwicklung von der Bahnstrecke aus nach Süden und Norden innerhalb des Suchraums. Da sich im Südosten ein Umspannwerk befindet, wird es auch für sinnvoll gehalten, den Suchraum bis in diesen Bereich hin auszunutzen.

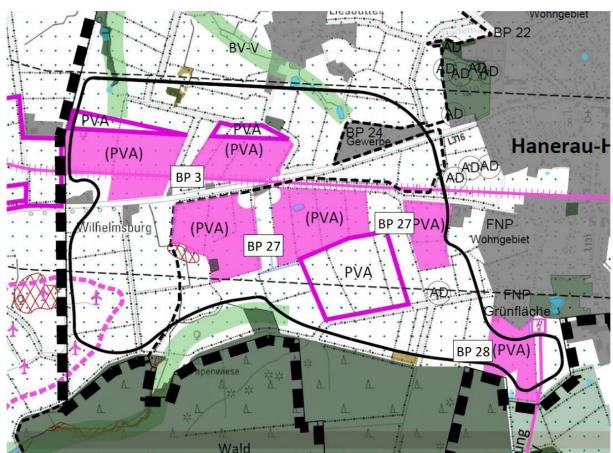


Abbildung 5: Standortkonzept der Gemeinden Steenfeld und Hanerau-Hademarschens (Stand 08.03.2023)

Die beiden Gemeinden haben beschlossen, Bauleitplanungen in diesem Bereich aufzustellen. Die Planungen auf Steenfelder Gebiet konzentrieren sich auf einen etwa 500 m breiten Streifen, überwiegend nördlich der Bahnstrecke (BP 3).

Die Planungen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen schließen sich südlich und östlich daran an. In der Abbildung 5 sind vier Teilflächen in der Gemeinde dargestellt, für welche ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden soll. Die restlichen PVA-Flächen (magenta umrandet dargestellt) sind zum Stand der Erstellung der Studie Erweiterungsmöglichkeiten. Die Darstellung des Standortkonzeptes hat sich mittlerweile in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 geändert. Anstelle der östlich befindlichen dritten Teilfläche des BPL 27, soll die südlich liegende Erweiterungsfläche in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Damit werden drei als geeignet festgestellte Potenzialflächen genutzt. Diese liegen fast vollständig im 500-m Korridor (siehe schwarz gestrichelte Abstandslinie). Zwischen den Teilflächen befinden sich breite Landschaftsfenster. Eine zusätzliche Gliederung der PV-Flächen ergibt sich durch mehrere in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knicks, die zu erhalten sind.

Als Fazit der Standortkonzeption sind alle in Abbildung 5 dargestellten Planungen einschl. der Erweiterungsflächen mit den Zielen der Studie gut vereinbar und werden als geeignet bewertet. Als besonders positiv ist die ineinander verzahnte gemeinsame Standortfindung der beiden Gemeinden auf den am besten geeigneten Flächen.

2.3 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Grundsätzlich sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Im März 2023 wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen den Nachbargemeinden durchgeführt. Die Gemeinden Beldorf, Oldenbüttel, Thaden, Wennbüttel und Bendorf gaben an, dass keine Bedenken gegenüber den in Planung befindlichen Solarparks Steenfeld und Hanerau-Hademarschens besteht und keine Einflüsse auf die Planungen der benachbarten Gemeinden gesehen werden. Die Gesamtlänge der Freiflächenanlage wird durch einen breiten Korridor getrennt. Die Gesamtlänge überschreitet die 1000 m nicht.

2.4 Flächennutzungsplan

Der F-Plan der Gemeinde Hanerau-Hademarschen stellt die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung basierte Art der Bodennutzung dar, die den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen entspricht.

Die Neuaufstellung des F-Plans ist am 28.11.2007 mit dem Az. IV 645-512.111-58.72 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 11.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht, so dass der F-Plan am 11.04.2008 rechtskräftig wurde.

Der rechtsgültige F-Plan aus dem Jahr 2008 weist beiden Teilflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 27 die Bodennutzung Flächen für die Landwirtschaft zu. Diese entsprechen nicht der notwendigen Festsetzung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 27.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 27 sieht die Ausweisung für Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" vor. Ebenfalls wird nach aktueller Kartierung eine Fläche für Wald ausgewiesen. Außerdem sind nach aktueller Kartierung im Teilbereich 2 zwei gesetzlich geschützte Biotope nicht mehr vorhanden und werden nicht weiter berücksichtigt.

Der vorgenannte Aspekt begründet das Erfordernis einer Änderung des F-Planes. Es handelt sich bei dieser Änderung um die 5. Änderung des F-Plans, welche parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

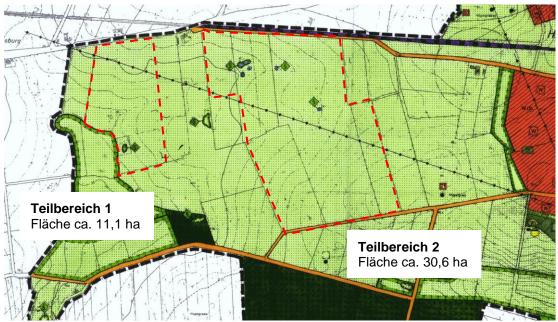


Abbildung 6: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2008) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 27

2.5 Landschaftsplan/ Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Im Rahmen des PV-Standortkonzepes wurden bereits jegliche Ausschlusskriterien der gesetzlichen Ausschlüsse, des Beratungserlasses sowie des LEPs berücksichtigt. Mit der ausgewiesenen Eignung (siehe Kapitel 2.2 Abbildung 5) sind damit die verschiedenen Vorgaben eingehalten wurden.

2.6 Klimaschutz

Hanerau-Hademarschen gehört zur AktivRegion Mittelholstein, in der das Thema "Klimawandel und Energie" einen von insgesamt vier thematischen Schwerpunkten bildet. In der Gemeinde Hanerau-Hademarschen liegt ein energetisches Quartierskonzept (EQK) aus dem Jahr 2019 vor, in welchem vor allem Wärme ein Fokusthema darstellt.

Mit der Entwicklung des Plangebiets wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, welche als erneuerbare Energiequelle einen Beitrag zur klimafreundlichen Stromerzeugung der Gemeinde leistet.

3. Planaufstellung

3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen möchte einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Flächen der Gemeinde wurden dies bezüglich sorgfältig auf Eignung geprüft und dementsprechend soll ein <u>Sonstiges Sondergebiet</u> (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" festgesetzt werden.

Die GN powerplants GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf gepachteten Flächen und ist mit diesem Ansinnen an die Gemeinde Hanerau-Hademarschen herangetreten.

Erneuerbare Energien sind der Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung. Sie sind klimaschonend, sorgen als heimische Energieträger für Versorgungssicherheit und können zudem als Wachstums- und Jobmotor die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Erneuerbare Energien sind dabei für alle Energiebereiche interessant, sowohl für die Strom- als auch für die Wärmeerzeugung und als alternative Kraftstoffe im Transportbereich.

Die Branche der erneuerbaren Energien ist wie keine andere in den letzten Jahren zu einer Wachstumsbranche geworden, die Innovationen und Wachstum fördert. Vom Jahr 2000 bis 2021 hat sich die Zahl der Arbeitsplätze verdreifacht. Nach einem seit 2011 schwankenden Verlauf aufgrund inländischer Produktionseinbrüche sind im Jahr 2021 rund 344.000 Menschen in der Branche tätig. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende.

Der politische Wille zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist höher denn je. Im April 2022 wurde hierfür ein Energiesofortmaßnahmenpaket ("Osterpaket") der Bundesregierung vorgelegt, welches die größte energiepolitische Novelle seit Jahrzehnten darstellt. In Folge dessen wurde unteranderem die bekannteste Zielgröße in diesem Bereich das "Erneuerbare-Energien-Gesetz" (EEG) im Jahr 2023 aktualisiert. Der geplante Ausbau erneuerbarer Energien soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs darstellen.

Aufgrund der vorgenannten Fakten sowie im Hinblick auf den Klimawandel und den steigenden globalen Energiebedarf betrachtet die Gemeinde Hanerau-Hademarschen eine Abkehr vom heutigen, fossilen System der Energieversorgung in ihrem Gemeindegebiet als notwendig. Neben ökonomischen Faktoren weisen soziale und ökologische Faktoren eine tragende Rolle für eine moderne und nachhaltige Energieversorgung auf.

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen möchte daher einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Hierfür soll der Solarpark zur Stromerzeugung errichtet werden. Durch das vorgenannte "Erneuerbare-Energien-Gesetz" (EEG) werden neben der Errichtung, dem Betrieb und der Vergütung von Photovoltaikanlagen auch die Kriterien für die Standortwahl geregelt. So wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen im Rahmen des EEG gefördert. Das Plangebiet liegt zum Großteil in einem solchen förderfähigem Korridor. In einem PV-Standortkonzept aus dem Jahr 2023 sind die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 27 als geeignet ausgewiesen.

Die vorgenannten Aspekte begründen die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), welches für die Errichtung von Anlagen (Photovoltaik-Freiflächenanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, festgesetzt wird.

Wesentliches Ziel dieser Planung ist somit die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, um die gewonnene Energie in das räumlich nahgelegene Umspannwerk einzuspeisen. Aufgrund der räumlichen Nähe ist von einem geringen Erschließungsaufwand zur Herstellung der elektrischen und verkehrlichen Infrastruktur auszugehen.

Insgesamt betrachtetes Ziel der Planaufstellung

Die zu beplanende Fläche befindet sich im Außenbereich. Um hier Baurecht zu schaffen, muss ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat daher am 03.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 27 "Solarpark Hanerau-Hademarschen" gefasst, welcher am 26.04.2023 nochmals geändert wurde. Die Planung verfolgt den Zweck, neben der Sicherung der städtebaulichen Ordnung den aktuellen Ansprüchen der Klimawandelanpassung gerecht zu werden und eine von fossilen, repressiven Energien unabhängige Energieversorgung zu realisieren.

3.2 Planverfahren

Bauleitplanverfahren gem. §§ 8 bis 10 i.V.m. § 12 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) BauGB

Für den Bereich des Plangebietes wurden bisher noch keine Bebauungspläne aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VHB) Nr. 27 wird im Grundsatz gem. § 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Um die städtebauliche Verträglichkeit der geplanten Neubebauung innerhalb des landschaftlich geprägten Gebietes sicherzustellen sowie eine hohe Bindungswirkung hinsichtlich der zukünftigen Gebäude- und Freiflächengestaltung zu erreichen, wird ergänzend gemäß § 12 BauGB von dem Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplanes Gebrauch gemacht.

Mit der Anwendung des § 12 BauGB ist der VHB durch seine Vorhabenbezogenheit mit der Zielsetzung gekennzeichnet, eine Bebauung nach einem präzisen umrissenen Projekt des Vorhabenträgers in Abstimmung mit den Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde auszurichten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt die Nutzungsart als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" fest und soll dem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien Rechnung tragen. Der gültige F-Plan stellt die Flächen des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 wird somit eine Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) erforderlich. Die Änderung des F-

Planes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 (siehe Kap. 2.3).

Angrenzende rechtskräftige B-Pläne

Es sind keine angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne vorhanden. Es befindet sich jedoch der B-Plan 3 "Solarpark Steenfeld" in Aufstellung, welcher nordwestlich des Plangebiets des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 27 liegt. Es besteht kein Überlappungsbereich.



3.3 Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan

3.3.1 Rahmenbedingungen

Auf der Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 27 ist die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Zu diesem Zweck wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 vorgesehen. Die zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit einer maximalen Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante geplant.

Das Plangebiet soll über bestehende landwirtschaftliche Einfahrten erreicht werden. Diese liegen an den drei angrenzenden Straßen Papenwiese, Alter Landweg sowie der Landesstraße Wilhelmsburg.

Im und um den Geltungsbereich befinden sich Knickstrukturen, welche nachrichtlich in die Planung übernommen und als zu erhalten festgesetzt werden. Zudem erhalten die Knickstrukturen einen 6,00 m breiten Knickschutzstreifen für bauliche Anlagen, welcher mit der Zweckbestimmung "K" für Knickschutz festgesetzt wird. Innerhalb der Knickschutzstreifen dürfen nach minimal 3,00 m Abstand Einfriedungen stattfinden.

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 27 sollen demnach folgende Planungen realisiert werden:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Sonstiges Sondergebiet SO)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft → Erhaltung und Schutz der Knicks
- Grünflächen -> Extensives Grünland
- Schutz der Landschaftsbestandteile → Wald und Fließgewässer

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 27 soll die Errichtung von Anlagen (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) ermöglichen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen verfolgt mit dieser Planung somit das Ziel, die Voraussetzungen für die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, um den erzeugten Strom in das nahliegende Umspannwerk einzuspeisen.

3.3.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Als Vorhabenträger treten "GN powerplants GmbH" auf, welche die Anlage betreiben und errichten.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4. Inhalte des Bauleitplans

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Um die Planung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 27 realisieren zu können, welche die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO vorsieht, muss eine Änderung des F-Planes erfolgen. Parallel zum B-Plan wird daher die 5. Änderung des F-Planes durchgeführt.

Die Ausweisung im Plangebiet des B-Plans als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" kann somit gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Festsetzung nach § 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 "Solarpark Hanerau-Hademarschen" wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten "Sonstigen Sondergebietes" (SO), mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlagen" sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen.

Weiterhin zulässig sind deren Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Speicher, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18, 19 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)

Photovoltaik-Anlagen

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 4,00 m zulässig. Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 6,00 m zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die Grundflächenzahl im SO wird mit 0,65 festgesetzt. Das bedeutet, dass die als Sonstiges Sondergebiet festgesetzte Fläche zu 65 % mit Solarmodulen sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden darf. Diese Festsetzung ist erforderlich, da die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die tatsächliche Bodenversiegelung beträgt nur einen Bruchteil davon. Daher ist es möglich, auch die Bereiche unter den Solarmodulen als Extensivgrünland herzustellen und durch Schafe beweiden zu lassen oder zu mähen.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche und die Standorte der Solarmodule werden durch Baugrenzen bestimmt, wodurch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. An die Baugrenzen kann, muss aber nicht zwingend gebaut werden. Eine Unterschreitung ist möglich.

Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 64 LBO Schleswig-Holstein)

Einfriedungen sind im Sonstigen Sondergebiet (SO) nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von mind. 20 cm zu gewährleisten. Dadurch wird sichergesellt, dass zum einen Tiere wie

Hasen, Füchse oder Mäuse das Gelände nutzen können und zum anderen, dass Schafe, welche die Fläche möglicherweise beweiden werden, wirksam eingezäunt sind. Eine Ausnahme hiervon wird im Norden entlang der Straße "Alter Landweg" vorgesehen. In diesem Bereich soll kein Freihalteabstand von 20 cm erfolgen, um die wandernden Tierarten von Straße und Bahnschienen fernzuhalten und zu lenken. Ferner soll durch die Einfriedung unbefugtes Betreten der Anlage verhindert werden.

Einfriedungen sind innerhalb der Knickschutzstreifen nach Einhaltung von minimal 3,00 m Schutzabstand zum Knickfuß zulässig. Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wildkorridor ist die Anlage von Zäunen im Randbereich zulässig.

Die Einfriedung soll vorhandene Knicklücken, erforderliche Knickdurchbrüche der Feuerwehrdurchfahrten (siehe nachfolgende Festsetzung) sowie mithilfe folgender Lösung erfolgen:

- 1. Knick im Querungsbereich für den Zaun in der Zeit zwischen 1.10. und 28.2. auf den Stock setzen
- 2. 1. Zaunpfahl am Knickfuß setzen 2. Zaunpfahl auf Knickkrone setzen 3. Zaunpfahl auf der anderen Seite an den Knickfuß setzen
- 3. Die erforderlichen Kabel werden unter den Knicks durchgeführt.
- 4. Insgesamt sind hiervon 6 Knicks betroffen (mittig des Teilgebiets 2)
- 5. Darüber hinaus werden hierfür Knickbereiche ausgewählt, die lückig bzw. sogar ohne Gehölzbewuchs sind.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Norden und Süden der beiden Teilbereiche sind Ein- und Ausfahrten festgelegt. Teilbereich 1 wird über zwei nördlich liegende Ein- und Ausfahrten erschlossen, welche über die Landesstraße L316 erreicht werden.

Teilbereich 2 wird über vier nördlich festgesetzte Ein- und Ausfahrten erschlossen, welche über die Straße "Alter Landweg" sowie über drei südlich festgesetzte Ein- und Ausfahrten über die Straße "Papenwiese" erreicht werden.

Zur Sicherstellung des besseren Eingreifens für die Feuerwehr sind im Teilbereich 2 fünf Knickdurchbrüche erforderlich. Die Nord-Süd verlaufenden Knicks reichen bis auf den westlichsten nicht direkt an die Entwässerungsmulde entlang der Straße "Alter Landweg" heran, sondern enden ca. 4 m vorher. Hier sind bereits Querzufahrten von Feld zu Feld vorhanden, die für die Feuerwehrdurchfahrten genutzt werden können, so dass nur am westlichen Knick ein 4,00 m Eingriff stattfinden muss. Die bestehenden Knicklücken der anderen beiden Knicke werden auf die erforderlichen 4,00 m erweitert.

Im südlichen Bereich sind zwei weitere Knickdurchbrüche mit einer 4,00 m Breite erforderlich.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die im Plangebiet festgesetzten Grünflächen dienen der grundlegenden Flächenfestsetzung für die Ausweisung der Knickschutzstreifen (K) als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün (A) und Wildkorridor (W) sind als extensiv genutzte Wiese dauerhaft anzulegen und zu erhalten. Sie ist maximal 2 x jährlich, frühestens ab dem 01. Mai des Jahres, zu mähen inkl. Abfuhr des Mähgutes. Bauliche Anlagen sind mit Ausnahme von unterirdischen Leitungen und Schächten unzulässig.

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Im Plangebiet sind Fließgewässer der Scheelbek und Wasserflächen der Biotope vorhanden. Diese sind dementsprechend festgesetzt und mit einem 5 m breitem Gewässerschutzstreifen zu berücksichtigen.

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Im Südwesten des Teilbereichs 1 ist eine Waldfläche vorhanden, diese wird als solche festgesetzt und ist mit einem 30 m breitem Schutzabstand zu berücksichtigen (siehe nachrichtliche Übernahme).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes (SO), mit Ausnahme der von baulichen Anlagen versiegelten Flächen (z.B. Übergabestationen), sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (einmal jährlich ab dem 01.08.) zu bewirtschaften.

Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes kann statt durch Mahd auch durch eine extensive Beweidung mit Schafen (4 Tiere ab 1. Juli bis 15. Oktober) bewirtschaftet werden. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der PV-Anlage ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der PV-Anlage erforderlicher Leitungen ist zulässig.

Im Plangebiet sind 6,00 m breite Knickschutzstreifen (K) festgesetzt (beidseitig einschl. 3,00 m Knick = 15,00 m).

Die Knickschutzstreifen (K) sind von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten. Eine Ausnahme stellt die Einfriedungen der PV-Anlage dar. Diese ist ab der Einhaltung eines 3,00 m breiten Schutzabstandes zum Knickfuß zulässig.

Die Knickschutzstreifen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Neuanlagen sind mit zertifiziertem Saatgut einzusäen. Maximal ist eine Mahd pro Jahr zulässig. Die Mahd ist nicht vor dem 1. Juli durchzuführen. Das Mähgut ist abzufahren.

Die gesetzlich geschützten Biotope ("B" und Knicks) sowie die Maßnahmenflächen (Knickschutzstreifen "K") sind während der Bauphase mit einem Bauzaun und dauerhaft mit einer mindestens 0,8 m hohen Einfriedigung gegenüber dem SO zu schützen.

Kabelverlegungen durch die Knicks einschließlich der Knickschutzstreifen (K) sind mittels Horizontal-Spülbohrverfahren zulässig. Die Bohrungen sind dabei zwingend außerhalb des Bereichs von Überhältern zu legen.

Zugunsten der dauerhaften Erhaltung der im Plangebiet festgesetzten Knickschutzstreifen hat ein regelmäßiges Monitoring, d.h. eine Kontrolle, spätestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

Wege und Plätze zur Bewirtschaftung der Anlagen sind nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind generell offenporig (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Drainpflaster, Schotterrasen oder wassergebundenem Belag) auszubilden. Die Befestigung des Untergrundes ist mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Gehölzstreifen

Im Teilbereich 1 liegt innerhalb des Gewässerschutzabstandes ein Gehölzstreifen, welcher dementsprechend festgesetzt ist. Dieser ist dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und zu pflegen.

Erhaltung Knick

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und nach den Vorgaben der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Erhaltung Biotope

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Biotope ("B" - § 30 BNatSchG und 21 LNatSchG) sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Anpflanzung Gehölzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Teilgebiet 2 ist eine geschlossene Umpflanzung sicherzustellen. Die Eingrünung soll in Form einer 4–5-reihigen Heckenbepflanzung erfolgen.

Anpflanzung Knick (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Rahmen der Eingrünung erfolgt der erforderliche Knickausgleich. Dieser ist nach Anpflanzung wie unter der Überschrift "Erhaltung Knick" zu behandeln.

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist nach § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein Mindestschutzabstand baulicher Vorhaben zum Wald von 30 Metern einzuhalten.

Zur Landesstraße L 316 wird eine Anbauverbotszone (Abstand 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzt. Aufgrund der geplanten Bebauung mit PV-Anlagen wird der geforderte Abstand zu Landesstraße von 20 m auf 15 m herabgesetzt und als ausreichend beurteilt.

Im Plangebiet sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSChG vorhanden. Im Teilbereich 1 ist ein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. Im Teilbereich 2 sind drei gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Diese werden als zu erhalten festgesetzt.

4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Solar- und Photovoltaikanlagen

Es sind nur nicht glänzende und blendfreie Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.

4.3 Hinweise

<u>Artenschutz</u>

Die artenschutzrechtlichen Belange bestimmen sich nach § 18 (2) BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG. Baufeldräumungen sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (es gilt die Zeit zwischen dem 01. März und dem 01. Oktober eines jeden Jahres) zulässig. Sind Baufeldräumungen zu anderen Zeiten erforderlich ist vorab eine fachkundige Kontrolle erforderlich.

Wasser- und Bodenschutz

Um eine Verunreinigung des Untergrunds zu vermeiden, dürfen die Photovoltaikelemente nur mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden. Grundsätzlich gilt: Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Zuwegungen sind wasserdurchlässig auszubilden, sofern der Abstand zum Grundwasser eingehalten wird und der Untergrund eine schadlose Versickerung zulässt.

4.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird im Norden über vorhandene Knickdurchbrüche entlang der Straße "Alter Landweg" und der Landstraße "Wilhelmsburg" sowie im Süden über die Straße Papenwiese erschlossen. Die vorhandenen Einfahrten dienen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und stellen die Erreichung der Plangebietsflächen sicher.



Abbildung 8: Planzeichnung

4.5 Belange des Denkmalschutzes/ Wird im weiteren Verfahren ergänzt

In der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen vorhanden. Ein Großteil der Gemeinde liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Der Teilbereich 2 des Plangebiets liegt ebenso östlich und südlich in diesem, weshalb eine frühzeitige Beteiligung des archäologischen Landesamtes wichtig ist.



Abbildung 9: Auszug aus dem Archäologie Atlas-SH mit Kennzeichnung des Betrachtungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27

4.6 Wasserhaushalt

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Somit wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

4.7 Schallimmissionen

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Fahrzeuggeräusche sowie durch Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden eingehalten. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar neben der Bahnverbindung und der Landesstraße L316, die bereits jetzt eine Lärmvorbelastung aufweisen. Schalltechnische Untersuchungen sind aus diesen Gründen nicht notwendig.

5. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des B-Planes Nr. 27 der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe, den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, im Scoping Eingang finden. Die Gemeinde macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Gemeinde nicht vorliegen, bittet die Gemeinde um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes haben, durch weitere Behörden statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt (vgl. § 2 Abs.4 Satz 2 BauGB).

Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen Sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger Name

Telefon/ Mail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs. 6 Nr.7 BauGB	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgaben- bereich wird durch die Planung nicht berührt.	Aufgaben- bereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,			
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatschG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			
e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			

	l	ı	ı	T
g)	die Darstellungen von			
	Landschaftsplänen sowie von			
	sonstigen Plänen, insbesondere			
	des Wasser-, Abfall- und			
	Immissionsschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen			
	Luftqualität in Gebieten, in denen			
	die durch Rechtsverordnung zur			
	Erfüllung von bindenden			
	Beschlüssen der Europäischen			
	Gemeinschaften festgelegten			
	Immissionsgrenzwerte nicht			
	überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen			
	den einzelnen Belangen des			
	Umweltschutzes nach den			
	Buchstaben a, c und d,			
§1a (1)	Bei der Aufstellung des			
• ()	vorhabenbezogenen			
	Bebauungsplans Nr. 27 sind			
	die nachfolgenden Vorschriften			
	zum Umweltschutz und			
	Landschaftsbild anzuwenden.			
(2)	Mit Grund und Boden soll			
(-)	sparsam und schonend			
	umgegangen werden; dabei sind			
	zur Verringerung der zusätzlichen			
	Inanspruchnahme von Flächen			
	für bauliche Nutzungen die			
	Möglichkeiten der Entwicklung in			
	der Gemeinde insbesondere			
	durch Wiedernutzbarmachung			
	von Flächen, Nachverdichtung			
	und andere Maßnahmen zur			
	Innenentwicklung zu nutzen			
	sowie Bodenversiegelungen auf			
	notwendige Maß zu begrenzen.			
	Landwirtschaftlich, als Wald oder			
	für Wohnzwecke genutzte			
	Flächen sollen nur im			
	notwendigen Umfang umgenutzt			
	werden. Die Grundsätze nach			
	den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1			
	Abs. 7 in der Abwägung zu			
(3)	berücksichtigen.			
(3)	Die Vermeidung und der			
	Ausgleich voraussichtlich			
	erheblicher Beeinträchtigungen			
	des Landschaftsbildes sowie der			
	Leistungs- und Funktionsfähigkeit			
	des Naturhaushalts in seinen in §			
	1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten			
	Bestandteilen. Es können auch			

	vertragliche Vereinbarungen nach		
	§ 11 oder sonstige geeignete		
	Maßnahmen im		
	Bauleitplanverfahren zum		
	Ausgleich auf einer von der		
	Gemeinde bereitgestellten Fläche		
	getroffen werden.		
(4)	Das Bundesnaturschutzgesetz		
	erteilt in § 1 den Auftrag, die		
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit		
	von Natur und Landschaft zu		
	schützen. Unter Landschaftsbild		
	wird die sinnlich-wahrnehmbare		
	Erscheinungsform von Natur und		
	Landschaft verstanden. Das		
	Landschaftsbild besitzt		
	phänomenologischen Charakter.		
	In das Bild einer Landschaft		
	fließen mindestens zwei		
	Sachlagen ein "die objektiven		
	Strukturen und Prozesse" und		
	"die subjektive Empfindlichkeit		
	des Betrachters" (vgl. NOHL u.a.		
	1986, 128 ff). Die		
	naturraumbedingten Strukturen		
	und Prozesse lassen sich mit		
	objektiven Gegebenheiten einer		
	Landschaft, wie z.B. Berg, Tal,		
	Wiese, Bach, Gebüschsaum,		
	Wald, die Vielfalt und Art des		
	Wechsels sowie der		
	Abwechslung darstellen und in		
	ihrer qualitativen Ausbildung		
	beurteilen, die kulturell und		
	landschaftsraumbedingte Art und		
	Weise der Bewirtschaftung etc.,		
	alles darstellbare und messbare		
	Größen – wie dies in vielfachen		
	Untersuchungen und		
	Ausarbeitungen zu Bewertungen		
	des Landschaftsbildes in der		
	Fachliteratur entwickelt wurde		
	(z.B. V-Wert Methode,		
	Kiemstedt). Die subjektiven		
	Empfindlichkeiten sind durch die		
	Bedürfnisse und Wünsche des		
	Menschen bestimmt und somit		
	auch seine unterschiedlichsten		
	Vorstellungen und Lebenswelten,		
	wie z.B. Heimat, Schönheit,		
	Erholung und Naturgenuss.		
	Das Bedürfnis, die Vielfalt, die		
	Eigenart und die Schönheit einer		
	Landschaft genießen zu wollen,		
1			<u> </u>

ist für weite Teile der Gesellschaft		
verbindlich, d.h. ein		
grundlegendes Bedürfnis. Es sind		
diejenigen Bedürfnisse, die von		
weiten Teilen der Gesellschaft		
artikuliert werden.		
Das Bild einer Landschaft, d.h.		
die Erscheinungsform einer		
Landschaft, ist immer Ausdruck		
gesellschaftlichen, kulturellen		
Schaffens und Wandels und		
natürlicher Gegebenheiten.		

6. Ver- und Entsorgung

Sonstiges Sondergebiet (SO)

Der produzierte Strom wird in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Die Einbindung erfolgt über einem kundeneigenen Transformator am nahegelegenen Umspannwerk. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Sonstigen Sondergebiet (SO) fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

7. Verfahrensvermerk

g .	Hanerau-Hademarschen hat die Begründung
am gebilligt.	
Hanerau-Hademarschen, Datum	-Bürgermeister-